

Inequality – ein ‚altes‘ Problem

- **Die Staatsreform des sumerischen Königs**
- **Iri-ka-gina (2350 v.Chr. bis ca 2340 v.Chr.) zur Wiederherstellung der ‚guten alten Zeit‘ und somit Rückumwandlung von privatem zum ursprünglich institutionellen Eigentum nach entstandener Ungerechtigkeit und Unzufriedenheit.**

Inequality – ein ‚altes‘ Problem

Die Textabbildungen sind dem Buch
**Sumerer und Akkader, Geschichte
Gesellschaft und Kultur** von
Gebhard J. Selz, Verlag C.H.Beck WISSEN
entnommen

innerhalb der Institutionen selbst. Die mit einer Funktion verbundenen Verfügungsrechte wurden damals gewissermaßen personalisiert. Die Vererbbarkeit von Funktionen hat diese Tendenz sicher verstärkt. Die Urkunden aus der Zeit vor Uru-inimgina zeigen denn auch, dass der <Staat> und seine Wirtschaft als Privateigentum des Herrschers und seiner Familie angesehen wurden. Die erkennbare Tendenz, die Grenze zwischen funktionsgebundenem Besitz und Privateigentum aufzuheben, hat als politisches Problem bis in die Gegenwart nicht an Relevanz verloren. Im antiken Lagasch suchte der König Uru-inimgina mit <restaurativen> Maßnahmen dieses Problem zu entschärfen.

Uru-inimgina (Iri-KA-gina) – Herrschaft in der Krise Vor seinem Machtantritt um 2350 v. Chr. war Uru-inimgina Hauptmann in der Miliz. Er dürfte jedoch kein Usurpator gewesen sein, wie man lange vermutete. Seine Gemahlin Sasa stammte wahrscheinlich aus der Herrscherfamilie, und diese Heirat dürfte ihn als Herrscher legitimiert haben. Seine Maßnahmen zur Reorganisation des Staates, die er erstmalig bei seinem Machtantritt verkündete, standen gewiss in Zusammenhang mit einer sich abzeichnenden Krisensituation. Mit der Übernahme der Königswürde proklamierte er eine (erste) Amnestie. Diese galt den wegen Verschuldung (Zinsknechtschaft), Maßverfälschung(?), Betrug(?), Diebstahl und Totschlag im Gefängnis lebenden Personen. Uru-inimgina behauptete, dass er mit dem Staatsgott Ningirsu einen Vertrag darüber abgeschlossen habe, *«dass man Waisen und Witwen dem Mächtigen nicht überantwortete»*. Ein zentraler Punkt dieser Edikte ist sein Vorwurf, die vorangegangenen Herrscher hätten sich den Grund und Boden der Götter angeeignet. In göttlichem Auftrag habe er es nun unternommen, dies rückgängig zu machen und die Götter wieder in ihre Rechte einzusetzen. Einige Kernpassagen seien hier wörtlich wiedergegeben: *«Es lagen Seite an Seite: das Anwesen des Fürsten bei den Feldern des Fürsten, das Anwesen des <Frauenhauses> bei den Feldern des <Frauenhauses>, das Anwesen der <Kindschaft> bei den Feldern der <Kindschaft>.»* ... *«Dies sind die bisherigen (schlechten) Herrschaftsverhältnisse.»*

Zur Begründung seiner Maßnahmen verweist Uru-inimgina dann auf «die gute alte Zeit», die alte gottgewollte Ordnung: «Das früher geltende entschiedene Schicksal setzte er wieder in den (und) auf den Feldern des Fürsten ist Ningirsu (der Stadtgott) als Eigentümer eingesetzt; auf dem Anwesen des Fürsthauses (und) auf den Feldern des Frauenhauses (der Stadtgöttin) als Eigentümerin eingesetzt; auf dem Anwesen der Kindschaft (und auf den Feldern der Kindschaft) ist Schulschagana (beider Kind) als Eigentümer eingesetzt.»

Es handelt sich bei den von Uru-inimgina kritisierten Missständen darum, dass institutionelles Eigentum durch seine Vorwaren weder das Fehlen einer Vorstellung von Eigentum oder gar eine Wendung gegen Privat- oder Individualeigentum an sich, die Anlass zu Neuregelungen gaben, sondern die konstatierte Aushöhlung der unabhängig vom individuellen Herrscher und, so möchte man hinzufügen, auch seiner Familie funktionierenden großen Institutionen. Hier sei in Auszügen ein Überblick über die wesentlichen Maßregeln des Uru-inimgina gegeben.

Aufkommende (Privatwirtschaft) Offensichtlich hatte die aufkommende (Privatwirtschaft) zu Ungerechtigkeit und Unzufriedenheit geführt. Insbesondere muss der Missbrauch politischer Macht zur Gewinnung wirtschaftlicher Vorteile das gesellschaftliche Klima vergiftet haben, wie nachfolgende Textstellen erkennen lassen:

«Wird einem (Dienstmann des Königs) ein erstklassiger Esel geboren, und sein Aufseher sagt dann zu ihm «ich will von dir kaufen», wenn (jen)er ihn kaufen lässt und ihm daraufhin sagt: «Silber, das mein Herz zufrieden stellt, zahle mir!», oder wenn er ihn nicht kaufen lässt – der Aufseher darf ihn vor Zorn nicht schlagen.» Oder: «Grenzt das Anwesen eines Höheren an das Anwesen eines (Dienstmanns des Königs), und dieser Höhere sagt dann zu ihm «ich will es kaufen», wenn (jen)er ihn kaufen lässt und ihm daraufhin sagt: «Silber, das mein Herz zufrieden

Misstand	Gegenmaßnahme
Aneignung der Schiffe durch Obleute	Entfernen dieser Personen
Aneignung des Kleinviehs durch die Herdenverwalter	Entfernen dieser Personen
Aneignung der Fischteiche(?) durch Steuereintreiber	Entfernen dieser Personen
Gerstenabgabe der Guda-Priester	Entfernen des «Speicherverwalters»
Silber statt Naturalabgaben (Opfer)	Entfernen der Verantwortlichen
Einsatz der Pflugrinder des Tempels für den Fürsten	(-)
Fürstfelder auf Tempeldomänen	Rückgabe
Abgaben der Tempelverwalter (an den «Palast»)	Entfernen der Verantwortlichen
Übergriffe des Mächtigen auf sozial Schwache	Verhinderung; Schutz der Eigentumsrechte
Höhe der Beerdigungsgebühren	Senkung der Gebühren; Bezahlung der Klagepriester aus dem (Tempel-)Haushalt
Ausufern des Landbesitzes der Herrscherfamilie	Restituierung der Tempeldomänen
Übermacht der Prozesskommissare	Abschaffung dieses Personals
Diebstahl und Hehlerei	Abschaffung und Restituierung der Güter

stellt, zahle mir!» (und) «Mein Anwesen ist ein Kasten, füll ihn mir mit Gerste!» oder wenn er ihn nicht kaufen lässt – der Höhere darf ihn vor Zorn nicht schlagen.»

Die zitierten Textstellen unterstreichen, dass es hier nicht um eine grundsätzliche Missbilligung des entstehenden Privateigentums geht. Verurteilt wird vielmehr die Verquickung öffentlicher und privater Interessen einer bestimmten Schicht sowie der Missbrauch öffentlicher Funktionen und wirtschaftlicher

Misstand	Gegenmaßnahme
Aneignung der Schiffe durch Obleute	Entfernen dieser Personen
Aneignung des Kleinviehs durch die Herdenverwalter	Entfernen dieser Personen
Aneignung der Fischteiche(?) durch Steuereintreiber	Entfernen dieser Personen
Gerstenabgabe der Guda-Priester	Entfernen des «Speicherverwalters»
Silber statt Naturalabgaben (Opfer)	Entfernen der Verantwortlichen
Einsatz der Pflugrinder des Tempels für den Fürsten	(-)
Fürstfelder auf Tempeldomänen	Rückgabe
Abgaben der Tempelverwalter (an den «Palast»)	Entfernen der Verantwortlichen
Übergriffe des Mächtigen auf sozial Schwache	Verhinderung; Schutz der Eigentumsrechte
Höhe der Beerdigungsgebühren	Senkung der Gebühren; Bezahlung der Klagepriester aus dem (Tempel-)Haushalt
Ausufern des Landbesitzes der Herrscherfamilie	Restituierung der Tempeldomänen
Übermacht der Prozesskommissare	Abschaffung dieses Personals
Diebstahl und Hehlerei	Abschaffung und Restituierung der Güter

Macht zur Ausplünderung breiter Gesellschaftsschichten. Diese Ausbeutung scheint das Gefüge des lagaschitischen Staates ernsthaft gefährdet zu haben. Von innen heraus führte diese Form der *Privatisierung der Institutionen* zu ihrer Aushöhlung. Von außen drohte durch die in der Hand Einzelner akkumulierte wirtschaftliche Macht ein Verlust ihrer Bedeutung.

Das Ende der frühdynastischen Zeit. Nachdem bereits ein Herrscher von Uruk namens Enschakuschana versucht hatte, in Babylonien einen einheitlichen Staat zu schaffen, gelang dies tatsächlich, wenn auch nur kurzfristig, dem aus Umma stammenden Lugalzagesi. Dazu musste er Uru-inimgina von Lagasch ausschalten, der in der Tat in einer Inschrift über diesen Feldzug und die Zerstörung der Tempel berichtet. Uru-inimgina beteuert, an seiner Niederlage schuldlos zu sein, vielmehr habe Lugalzagesi durch den Kriegszug einen Frevel gegen die Götter begangen, für den diese ihn bestrafen sollten.